

## Verfahrensgang

**OLG Köln, Urt. vom 20.07.2004 – 25 UF 24/04, IPRspr 2004-175**

## Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen  
Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Unterhalt

## Rechtsnormen

BGB §§ 1601 ff.; BGB § 1609; BGB § 1613

EO (Österr.) § 35

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**

EuGVÜ **Art. 26 ff.**; EuGVÜ **Art. 54**

HUntÜ 1956 **Art. 1**

HUntÜ 1973 **Art. 4**; HUntÜ 1973 **Art. 8**; HUntÜ 1973 **Art. 10**; HUntÜ 1973 **Art. 11**

LugÜ **Art. 26**; LugÜ **Art. 27 f.**

ZPO § 323; ZPO § 328

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2005, 534

NJW-RR, 2005, 876

### Bericht

*Hohloch*, JuS, 2005, 655

### nur Leitsatz

NJW-Spezial, 2005, 392

## Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2004-175>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 I 4, II AVAG, § 97 I ZPO. Eine Entscheidung über den Gegenstandswert ist entbehrlich (Nr. 1911 KV zum GKG), ebenso eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 15 I AVAG).“

**175.** *Die am gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland erhobene Abänderungsklage eines Kindes, das an seinem früheren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (hier: Österreich) gegen ein Elternteil einen Unterhaltstitel erstritten hat, richtet sich nach § 323 ZPO. Hinsichtlich der Abänderbarkeit des ausländischen Titels gilt dies im vorliegenden Fall unabhängig davon, ob insofern das deutsche Prozessrecht als lex fori maßgeblich ist oder ob man die Abänderbarkeit dem kollisionsrechtlich bestimmten Unterhaltsstatut zurechnet. Was den Maßstab für die Abänderung angeht, so unterliegt auch dieser jedenfalls nach Eintritt eines Statutenwechsels – wie im vorliegenden Fall – dem deutschen Recht als dem aktuellen Unterhaltsstatut.*

OLG Köln, Urt. vom 20.7.2004 – 25 UF 24/04: NJW-RR 2005, 876; FamRZ 2005, 534. Leitsatz in NJW-Spezial 2005, 392. Bericht in JuS 2005, 655 von Hohloch.

Die Kl. verlangt von dem Bekl. im Wege der Abänderungsklage hinsichtlich eines österreichischen Urteils erhöhte Unterhaltszahlungen.

Die Kl. ist die am 11.4.1990 geborene eheliche Tochter des Bekl. Durch Beschluss des Bezirksgerichts Kitzbühel vom 18.2.1996 wurde dieser verurteilt, an die damals noch in Österreich wohnende Kl. zu Händen ihrer geschiedenen Mutter einen monatl. Unterhaltsbeitrag von 2 500 öS (182 Euro) jeweils bis zum 15. eines jeden Monats im vorhinein zu entrichten. Der Aufforderung der Kl. vom 9.9.2002, einen erhöhten Betrag von 287 Euro zu zahlen, kam der Bekl. nicht nach. Dieser hatte im Jahr 2002 ein monatl. Nettoeinkommen von 1 308 Euro erzielt. Er macht u.a. geltend, die Grundlagen des Beschlusses des Bezirksgerichts Kitzbühel seien auch für die Abänderung maßgeblich, so dass eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Mutter zu berücksichtigen sei.

Das AG hat den Bekl. verurteilt, in Abänderung des Beschlusses des Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 18.2.1996 Kindesunterhalt monatlich im voraus zum 5. jeden Monats in Höhe von 269 Euro für den Zeitraum vom 1.9.2002 bis zum 30.6.2003 und in Höhe von 100 des jeweiligen Regelbetrags der RegelbetragsVO, dritte Altersstufe, ohne Anrechnung des staatlichen Kindergelds, derzeit also in Höhe von 284 Euro, ab dem 1.7.2003 zu zahlen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 5 Nr. 2 EuGVO i.V.m. Art. 66 I EuGVO international zuständig, weil die Klage nach Inkrafttreten der EuGVO (1.3.2002) erhoben worden ist und die Kl. ihren Wohnsitz in Köln hat.

2. Der von der Kl. begehrten Abänderung des Beschlusses des Bezirksgerichts Kitzbühel steht nicht entgegen, dass es sich dabei um einen ausländischen Titel handelt. Es entspricht der vom Senat geteilten herrschenden Meinung, dass Unterhaltstitel auch durch Gerichte anderer Staaten abgeändert werden können, weil das ausländische Urteil Geltung allein innerhalb der Grenzen des Urteilsstaats beanspruchen kann und Wirkungen im Inland nur dann entfaltet, soweit es dort anerkannt wird. Mit der Anerkennung wird der ausländische Titel einem inländischen Titel gleichgestellt und in die hiesige Rechtsordnung übernommen (vgl. BGH, FamRZ 1983, 806<sup>1</sup>; Johannsen-Henrich-Brudermüller, Ehrerecht, 4. Aufl., § 323 ZPO Rz. 59, jeweils m.w.N.).

---

<sup>1</sup> IPRspr. 1983 Nr. 95.

3. Die sich daraus ergebende Voraussetzung der Anerkennung des abzuändernden ausländischen Titels ist vorliegend ebenfalls erfüllt. Der Beschluss des Bezirksgerichts Kitzbühel ist gemäß Art. 26 LugÜ/§ 328 ZPO anzuerkennen, weil keine der in Art. 27 f. LugÜ genannten Ausnahmen vorliegen. Eines förmlichen Anerkennungsverfahrens bedarf es insoweit nicht. Die diesem inhaltlich entsprechenden Regelungen der Art. 26 ff. EuGVÜ finden gemäß Art. 54 I EuGVÜ noch keine Anwendung, weil die Entscheidung des Bezirksgerichts Kitzbühel vor Inkrafttreten des EuGVÜ in Österreich ergangen ist.

4. Keiner Entscheidung bedarf die in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor streitige Frage, ob weitere Voraussetzung der Abänderbarkeit eines ausländischen Titels ist, dass auch das Recht des Urteilsstaats die Abänderung zulässt (vgl. *Staudinger-Mankowski*, BGB, 2003, Anh. I zu Art. 18 EGBGB Rz. 41; *Münch-KommZPO-Gottwald*, 3. Aufl., § 323 Rz. 113). Zwar kennt das österreichische Recht für Unterhaltstitel keine dem deutschen Recht (§ 323 ZPO) entsprechende Abänderungsklage. Nach österr. Rechtsprechung und Lehre bezieht sich die materielle Rechtskraft auch einer Verurteilung zu künftigen Unterhaltsleistungen nur auf jene Sachlage, die im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung vorlag, so dass nachträgliche Änderungen des rechtserzeugenden Sachverhalts von der Rechtskraft nicht erfasst werden. Ändern sich bei einer Verurteilung zu künftigen Unterhaltsleistungen nach Schluss der Verhandlung die anspruchsbegründenden oder die für die Anspruchshöhe maßgebenden Tatsachen, so steht dem Unterhaltsgläubiger, der eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen verlangt, eine neue Leistungsklage offen, während dem Unterhaltsschuldner, der die Herabsetzung – ggf. auf Null – anstrebt, die negative Feststellungsklage bzw. die Oppositionsklage nach § 35 EO zusteht (vgl. Oberster Gerichtshof Wien, 9.4.2002 – 4 Ob 7/02m, veröffentlicht in ZfRV 2003, 111 f.). Da somit auch das österreichische Recht eine grundsätzliche Abänderbarkeit zukünftiger Unterhaltstitel kennt, kam es auf die eingangs dargestellte Streitfrage vorliegend nicht an.

5. Die Regelung der Abänderbarkeit des Beschlusses des Bezirksgerichts Kitzbühel richtet sich nach § 323 ZPO.

Die Frage, welcher Rechtsordnung die Abänderungsregelung zu entnehmen ist, ist nach wie vor streitig. Der Senat folgt jedenfalls nicht der Auffassung, dass die Abänderungsregelung des jeweiligen Urteilsstaats maßgeblich sein soll. Dies folgt aus der völkerrechtlichen Unbedenklichkeit der Abänderung eines ausländischen Titels im Inland sowie aus der Erkenntnis, dass der ausländische Titel Wirkungen im Inland nur kraft seiner Anerkennung entfaltet. Daraus ergibt sich, dass die inländische Rechtsordnung auch die Grenzen der Anerkennung bestimmt, wozu auch die Frage gehört, wieweit die Abänderung des ausländischen Titels wegen veränderter Verhältnisse möglich sein soll (vgl. BGH, FamRZ 1983, 806<sup>1</sup>; FamRZ 1992, 1060<sup>2</sup>; *Stein-Jonas-Leipold*, ZPO, 21. Aufl., § 323 ZPO Rz. 17; *Göppinger-Wax-Linke*, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., Rz. 3303 ff.). Die danach offene Frage, ob die Voraussetzungen der Abänderung sich aus dem innerstaatlichen Prozessrecht als der *lex fori* ergeben oder, wenn man die Frage der Abänderbarkeit dem Unterhaltsstatut zurechnet, aus dem innerstaatlichen materiellen Kollisionsrecht (vgl. dazu BGH, FamRZ 1983, 806<sup>1</sup>; FamRZ 1992, 1060<sup>2</sup>; *Göppinger-Wax-Linke aaO; Johannsen-Henrich-*

<sup>2</sup> IPRspr. 1992 Nr. 207.

*Brudermüller* Rz. 60; MünchKommZPO-*Gottwald* Rz. 117 ff.), bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Auch nach der letzteren Auffassung findet vorliegend § 323 ZPO Anwendung, weil die Kl. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und daher gemäß Art. 4 des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltpflichten anwendbare Recht vom 2.10.1973 (BGBl 1986 II 837) – im Folgenden HUnterhÜ – deutsches Recht maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass die Republik Österreich bislang noch nicht zu den Unterzeichnern des HUnterhÜ gehört und die Kl. österreichische Staatsangehörige ist (vgl. BGH, FamRZ 1983, 806<sup>1</sup>).

6. Das Erfordernis einer wesentlichen Änderung der im Sinne des § 323 ZPO maßgeblichen Verhältnisse ist erfüllt. Das ergibt sich bereits aus dem altersmäßig gestiegenen Lebensbedarf der jetzt 14 Jahre alten Kl., die im Zeitpunkt des abzuändernden Beschlusses knapp sechs Jahre alt war. Von daher bedarf es keiner Entscheidung, ob allein in dem gemäß Art. 4 II HUnterhÜ eingetretenen Statutenwechsel eine maßgebliche Änderung im Sinne des § 323 ZPO gesehen werden kann. Die Abänderung kann auch für die Zeit vor Rechtshängigkeit, also rückwirkend zum 1.9.2002, geltend gemacht werden, weil gemäß § 323 III 2 ZPO i.V.m. § 1613 I BGB der Bekl. durch das Schreiben des Beistands vom 9.9.2002 in Verzug gekommen ist. Von daher kann dahinstehen, ob § 323 III ZPO bei der Abänderung ausländischer Titel überhaupt Anwendung findet (vgl. dazu *Johannsen-Henrich-Brudermüller* aaO m.w.N.).

7. Die grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung des Bekl. ergibt sich aus dem abzuändernden Beschluss, der insoweit keiner Überprüfung unterliegt; sie ergibt sich im Übrigen aber auch aus §§ 1601 ff. BGB. Der Maßstab für die Abänderung des ausländischen Titels richtet sich nach deutschem Recht.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem streitig, nach den Maßstäben welchen Rechts bei der Anpassung des ausländischen Titels die Art und Höhe der Unterhaltsleistungen zu bemessen ist. Insoweit wird zum einen vertreten, dass das aus der Sicht des angerufenen Gerichts nach dem Unterhaltsstatut berufene Recht maßgeblich sei, während nach anderer Auffassung das dem abzuändernden Titel zugrunde liegende Sachrecht für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich sein soll ( vgl. hierzu *Göppinger-Wax-Linke* Rz. 3303 ff.; *Staudinger-Mankowski* Rz. 43 f.; MünchKomm-*Siehr*, 3. Aufl., Anh I Art. 18 EGBGB Rz. 322 ff.). Der BGH hat sich in Fällen, in denen die Kl. auch schon zu Zeiten des abzuändernden Titels in der Bundesrepublik Deutschland wohnte, der zuletzt genannten Auffassung angeschlossen (BGH, FamRZ 1983, 806<sup>1</sup>; FamRZ 1992, 1060<sup>2</sup>). Ob das Abänderungsgericht bei zwischenzeitlichem Statutenwechsel zur Anwendung des dadurch berufenen neuen Sachrechts befugt wäre, hat er dabei ausdrücklich offen gelassen; dies wird in der Literatur teilweise übersehen (vgl. z.B. *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 24. Aufl., § 323 Rz. 12). Nach Auffassung des Senats bemisst sich jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem ein Statutenwechsel stattgefunden hat, der Maßstab für die Abänderung nach dem aktuellen Unterhaltsstatut, vorliegend also nach deutschem Recht.

Gemäß Art. 4 I HUnterhÜ ist für Unterhaltpflichten, die sich aus Beziehungen der Familie ergeben, das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten gel-

tende innerstaatliche Recht maßgebend. Abs. 2 dieser Vorschrift bestimmt sodann, dass in dem Fall, dass der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden ist. Der Wortlaut des Art. 4 enthält keine Einschränkung dahin, dass diese Bestimmung lediglich auf Erstklagen, jedoch nicht auf Abänderungsklagen Anwendung finden soll. Insoweit unterscheidet er sich von Art. 8 HUnterhÜ, in dem ausdrücklich abweichend von Art. 4 HUnterhÜ geregelt ist, dass für die dort genannten Fälle des nachehelichen Unterhalts selbst im Falle eines an sich gegebenen Statutenwechsels im Sinne von Art. 4 auch für die Abänderung weiterhin das auf die Entscheidung angewandte Recht maßgeblich sein soll. Daraus ließe sich bereits im Wege des Umkehrschlusses folgern, dass im Rahmen des Art. 4 das durch den Statutenwechsel berufene Recht auch für die Abänderung maßgeblich sein soll (so im Ergebnis auch *Staudinger-Mankowski* Rz. 46). Allein dies wird auch dem Sinn und Zweck des HUnterhÜ, das den Unterhaltsberechtigten begünstigen will, gerecht. So regelt Art. 10 Nr. 1 HUnterhÜ, dass das auf eine Unterhaltpflicht anzuwendende Recht insbesondere bestimmt, ob und in welchem Ausmaß der Berechtigte Unterhalt verlangen kann. Art. 11 II HUnterhÜ verstärkt dies noch dahingehend, dass selbst in den Fällen, in denen von der Anwendung eines durch das HUnterhÜ bestimmten Rechts wegen offensichtlicher Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung abgesehen werden darf, bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten selbst dann zu berücksichtigen sind, wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt. Diese bewusste Begünstigung des Berechtigten würde jedoch in einer Vielzahl von Fällen leerlaufen, wollte man den Wechsel des Unterhaltsstatuts nicht auch auf Abänderungsklagen anwenden. So heißt es denn auch in der Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes zum HUnterhÜ (BT-Drucks.10/258 auf Seite 61 unter Nr. 140):

„Die Lage der genannten Parteien wird sich selbstverständlich nicht ändern, solange keine Partei gegen die andere bei der zuständigen Behörde die Änderung der Unterhaltsrente nach einer Veränderung des Anknüpfungsmoments verlangt. Das Problem des ‚Statutenwechsels‘ wird nie von Amts wegen allein aufgrund einer Veränderung des Anknüpfungsmoments gelöst.“

Im Fall eines ‚Statutenwechsels‘ ist daher eine neue gerichtliche oder Verwaltungsentscheidung zur Änderung der früheren erforderlich . . .“

Zu welch merkwürdigen Ergebnissen eine andere Auffassung kommen könnte, wird durch den vorliegenden Fall besonders deutlich: Würde die Kl. in Österreich wegen des gestiegenen Lebensbedarfs zulässiger Weise eine neue Leistungsklage erheben, würde das österreichische Gericht in Ermangelung anderweitiger Bindungswirkung (siehe oben) gemäß Art. 1 des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24.10.1956 (BGBl. 1961 II 1012), der dem Art. 4 HUnterhÜ entspricht, deutsches Recht zugrunde legen (das HUnterhÜ findet in Österreich keine Anwendung, vgl. *Staudinger-Mankowski* Rz. 436). Eine ‚Versteinerung‘ des Unterhaltsstatuts in Fällen der Abänderungsklage kommt daher bei einem Statutenwechsel nicht in Betracht (so auch OLG Koblenz, OLGR 2003, 339; *Rahm-Kinkel*, Handb. des Familiengerichtsverfahrens, Stand: März 2004, VIII Rz. 331; *Göppinger-Wax-Linke* Rz. 3309;

*Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., I Rz. 1111; *Johannsen-Henrich-Brudermüller* Rz. 61; *Wendl-Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 7 Rz. 254; *Eschenbruch-Dörner*, Der Unterhaltsprozess, 3. Aufl., Rz. 8098; *Staudinger-Mankowski* Rz. 44 ff.; *Palandt-Heldrich*, BGB, 63. Aufl., Art. 18 EGBGB Rz. 17; MünchKommZPO-Gottwald aaO § 323 Rz. 120; MünchKomm-Siehr Rz. 320, 327; *Kartzke*, NJW 1988, 104, 107).

8. Zu Recht hat das AG den Bekl. für verpflichtet gehalten, an die minderjährige Kl. jedenfalls den Mindestunterhalt der dritten Altersstufe nach der Düsseldorfer Tabelle bzw. 100% des Regelbetrags nach der Regelbetrags-VO als Unterhalt zu zahlen. Der Bekl. verdiente im Jahre 2002 als Kellner durchschnittlich 1 300 Euro monatlich. ... Evtl. Unterstützungsleistungen an seine Mutter sind dabei nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn man im Rahmen der Abänderung eines ausländischen Urteils trotz Statutenwechsels die Grundlagen des abzuändernden Urteils weiterhin berücksichtigt. Im Beschluss des Bezirksgerichts Kitzbühel ist ausgeführt, dass die minderjährige Kl. der Mutter des Bekl. vorgehe (so auch § 1609 BGB). Bei den Ausführungen des Bezirksgerichts, dass die seinerzeitige Unterstützung der Mutter des Bekl. aus solchen Geldquellen (Trinkgeld, freie Kost und Logis) gespeist werde, die bei der Berechnung des damals ausgeurteilten Unterhalts gerade keine Rolle gespielt haben und dem Bekl. daher weiterhin zur Verfügung standen, handelt es sich somit um eine bloße Hilfsüberlegung ...

Die Berufung des Bekl. war daher zurückzuweisen ...

Da die Frage der Anwendbarkeit des neuen Unterhaltsstatuts auf das Maß des Unterhalts im Rahmen einer Abänderung eines ausländischen Titels bei einem Statutenwechsel von grundsätzlicher Bedeutung ist, lässt der Senat die Revision zu.“

**176.** Die Vollstreckbarerklärung eines 1998 ergangenen polnischen Unterhalts-titels richtet sich auch nach dem EU-Beitritt Polens nach dem Haager Übereinkom-men über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973.

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines als Säumnisentscheidung erwirkten Titels kann sich der Unterhaltschuldner, der sich vorsätzlich der Kennt-nisnahme des gegen ihn im Ausland angestrengten Verfahrens verschließt, indem er die Annahme des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bewusst grundlos verweigert, nicht nachträglich auf einen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 6 des Unterhalts-vollstreckungsübereinkommens hindernden Zustellungsmangel berufen.

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 4.8.2004 – 2 WF 48/04: FamRZ 2005, 997; NJOZ 2004, 4287.

Die Parteien streiten über die Vollstreckbarerklärung eines polnischen Unterhalts-titels.

Der Gl., polnischer Staatsangehöriger, ist der am 31.1.1993 geborene Sohn des Schuldners aus dessen nichtehelicher Beziehung mit B.K. Zuletzt hielt sich der Gl. mit seiner Mutter vom 15.11.1999 bis 6.9.2000 beim Schuldner an dessen Wohnort in Deutschland auf.

Durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts Bytow vom 13.8.1998 ist der Schuldner verurteilt worden, an seinem Sohn monatlich eine Unterhaltsrente in Höhe von 1 000 Zloty, beginnend am 8.12.1995, zu Händen der Kindesmutter B.K. zu zahlen. Auf den Antrag des Gl. hat der Vorsitzende der 2. ZK des LG Landau/Pfalz mit Beschluss vom 26.1.2004 das vorgenannte Urteil für den ab 8.12.1995 laufenden monatlichen Unterhalt in Höhe von 1 000 Zloty für vollstreckbar erklärt.

Mit seiner gegen die Vollstreckbarkeitserklärung gerichteten Beschwerde hat der Schuldner u.a. geltend gemacht, die im Ausgangsurteil getroffenen Feststellungen zu seinen Einkommensverhältnissen seien falsch.